

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1983	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Mai 1983	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 83	Achtzehnte Verordnung zur Ausführung des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes	71
27. 4. 83	Zweite Verordnung zur weiteren Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit <i>Ändert GVBl. II 24-24</i>	72
4. 5. 83	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Fachhochschulen im Lande Hessen . . . <i>Ändert GVBl. II 70-113</i>	73

Achtzehnte Verordnung zur Ausführung des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes

Vom 25. Mai 1983

Auf Grund des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1982 (GVBl. I S. 99), wird verordnet:

§ 1

Die Fünfzehnte Verordnung zur Ausführung des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes vom 27. Juli 1982 (GVBl. I S. 178)¹⁾ und die Sechzehnte Verordnung zur Ausführung des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes vom 27. Juli 1982 (GVBl. I S. 179)²⁾ werden aufgehoben.

§ 2

§ 2 der Sechzehnten Verordnung zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 159)³⁾ wird mit Wirkung vom 1. August 1983 aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Mai 1983

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Kultusminister
Krollmann

1) GVBl. II 72-96
2) GVBl. II 72-97
3) Ändert GVBl. II 72-66

**Zweite Verordnung
zur weiteren Ausdehnung des Geltungsbereichs
der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen
durch freie Arbeit*)**

Vom 27. April 1983

Auf Grund des Art. 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3104), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Regelungen über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit nach Art. 293 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 8. Mai 1981 (GVBl. I S. 148) wird verordnet:

Artikel 1

In der Eingangsformel der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 20. August 1981 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1982 (GVBl. 1983 I S. 1), wird der Geltungsbereich „Bezirke der Landgerichte Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Limburg a. d. Lahn und Marburg“ durch den Geltungsbereich „Bezirke der Landgerichte Darmstadt, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Limburg a. d. Lahn, Marburg und Wiesbaden“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1983 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. April 1983

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 24-24

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger
zu den Fachhochschulen im Lande Hessen*)**

Vom 4. Mai 1983

Auf Grund des § 35 Abs. 6 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 4 der Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Fachhochschulen im Lande Hessen vom 25. März 1982 (GVBl. I S. 86) erhält folgende Fassung:

„(4) Es werden eingerichtet:

1. für die Studiengänge Architektur, Innenarchitektur, Bauingenieurwesen, Landespflege und Vermessung die Fachkommission Bauwesen bei der Fachhochschule Darmstadt;
2. für die Studiengänge Chemie, Chemische Technologie, Physikalische Technik und Technisches Gesundheitswesen die Fachkommission Naturwissenschaftlich-Technische Studiengänge bei der Fachhochschule Darmstadt;
3. für den Studiengang Wirtschaft die Fachkommission Wirtschaft bei der Fachhochschule Frankfurt am Main;
4. für die Studiengänge Energie- und Wärmetechnik, Feinwerktechnik,

Gießerei- und Werkstofftechnik, Kunststofftechnik, Maschinenbau, Produktionstechnik, Verfahrenstechnik und Wirtschaftsingenieurwesen die Fachkommission Maschinenbau bei der Fachhochschule Gießen-Friedberg;

5. für die Studiengänge Elektrotechnik und Nachrichtentechnik die Fachkommission Elektrotechnik bei der Fachhochschule Wiesbaden;
6. für die Studiengänge Gartenbau, Haushalts- und Ernährungswirtschaft sowie Weinbau und Getränketechnologie die Fachkommission Agrar- und Ernährungswirtschaft bei der Fachhochschule Wiesbaden;
7. für die Studiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Mathematik die Fachkommission Mathematik bei der Fachhochschule Gießen-Friedberg;
8. für die Studiengänge Religionspädagogik, Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialwesen die Fachkommission Sozialwesen bei der Fachhochschule Fulda.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Mai 1983

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 70-113

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnament. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM einschließlich 4,15 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 9 kostet —,70 DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verlag Dr. Max Gehlen • Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A • Gebühr bezahlt

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit fast 4 900 Seiten, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, die „Schnellübersicht“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 81. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

Gesetz über die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Garantien und Bürgschaften und die Rückforderung von Zuwendungen im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1983, VO zur Ausführung des § 7 Abs. 2 des Maßregelvollzugsgesetzes, VO über die Fortgeltung der Mietpreisbindung bei vorzeitiger Rückzahlung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln, Kehr- und Überprüfungsordnung, Eigenkontrollverordnung — EKVO, VO über den praktischen Vollzug von Naturschutzmaßnahmen NatVollzV, Zweite VO zur Änderung der DurchführungsVO zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz, Fünfte VO zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften.

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

Abt. 20 (3)

Daimlerstraße 12 • Postfach 24 63 • 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Telefon: (06172) 2 30 56